



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602 395/1-V/2/85

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

11. APR. 1985

Von: 1985-4-16 Krauz

St. Hoyer

Sachbearbeiter  
Kreuschitz

Klappe/Dw  
2388

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird.

Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Note vom 3. Feber 1985, Zl. 37.601/1-3/85, dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Beilage

11. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602 395/1-V/2/85

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 Wien

**DRINGEND**  
12 April 1985

Sachbearbeiter  
Kreuschitz

Klappe/Dw  
2388

Ihre GZ/vom  
37.601/1-3/85  
3. Feber 1985

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz**

Zu dem mit der oz. Zahl übermittelten Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zum Einleitungssatz:**

Unter Hinweis auf Punkt 77 der Legistischen Richtlinien 1979 sollte der Klammerausdruck "(Art. III)" jedenfalls entfallen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß dieser der ständigen legistischen Praxis widersprechende Zusatz bereits im Einleitungssatz der - seinerzeit nicht zur Begutachtung versendeten - Novelle, BGBI. Nr. 596/1983, enthalten ist.

**Zu Art. I Z 1:**

Gemäß dem Pkt. 64 der Legistischen Richtlinien 1979 sind Novellen in Artikel und diese in arabische Zahlen und - falls erforderlich - in Kleinbuchstaben zu gliedern. Der Verfassungsdienst vermag im gegenständlichen Fall keine Erforderlichkeit für eine zusätzliche Gliederung in Kleinbuchstaben zu erkennen. Sie ist

- 2 -

im vorliegenden Fall für die Übersichtlichkeit der Regelung eher hinderlich, da schon die novellierte Vorschrift in Absätze, Zahlen und Kleinbuchstaben gegliedert ist. Im übrigen werden durch Art. I Z 1 lit.a bis e fünf der sechs Absätze des § 1 novelliert, so daß § 1 besser zur Gänze neu erlassen werden sollte.

Weiters wäre am Ende der lit. cc des § 1 Abs. 1 Z 1 ein Beistrich zu setzen und aus sprachlichen Gründen nicht mit "und der Betrieb ...", sondern mit "wenn der Betrieb ..." fortzusetzen.

Zu Art. I Z 4:

Auch hier gilt in legistischer Hinsicht das zu Art. I Z 1 Gesagte.

Der erste Satz des § 5 Abs. 1 ist in der vorgeschlagenen Fassung kaum verständlich. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollten einige unnötige Wendungen, wie zB. "je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen" oder "nach den bezüglichen Bestimmungen des", wegfallen und anstelle des verhältnismäßig langen Satzes zwei Sätze gebildet werden. Es wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

"Die Sonderunterstützung ist in der Höhe der um den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag und um die Lohnsteuer verminderten Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension oder Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz einschließlich allerfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Anspruchsberechtigte am Stichtag Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Bei der Berechnung der Lohnsteuer sind hiebei nur die §§ 57 Abs. 2, 3 und 7, 66 Abs. 1 und 2 und 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI.Nr. 440/1972, zu berücksichtigen."

Die vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 8 erster Satz sollte der vom Verfassungsdienst vorgeschlagenen Formulierung des § 5 Abs. 1 angepaßt werden.

- 3 -

Der Klammerausdruck "(§ 236 ASVG)" in § 5 Abs. 11 ist überflüssig, da der hier zitierte § 1 Abs. 1 den entsprechenden Verweis bereits enthält.

Zu Art. I Z 8:

Auch in § 11 Abs. 1 sollte das überflüssige Zitat des § 236 ASVG entfallen.

Abs. 2 enthält eine im Hinblick auf den im Verfassungsrang stehenden § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes problematische Blankoermächtigung für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten. Gemäß dieser Bestimmung sind Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz "nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind"; eine (unbeschränkte) Blankoermächtigung scheint damit nicht vereinbar zu sein.

Darüber hinaus wird noch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85, in Erinnerung gerufen: aufgrund einer Anregung des Datenschutzrates hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst alle Bundesministerien ersucht, in gesetzlichen Bestimmungen, die Anordnungen über die Zulässigkeit der automationsunterstützten Verarbeitung von Daten vorsehen, auch Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten sowie Aussagen über die Betroffenenkreise zu treffen. Auf diese Weise wäre auch dem aus den Gesetzesmaterialien zum Datenschutzgesetz ableitbaren Auftrag, nach und nach bereichspezifische Datenschutzbestimmungen zu erlassen, besser entsprochen werden (vgl. 1024 BlgNR XIV. GP, Seite 3).

Zu Art. I Z 9:

Durch diese Bestimmung wird letztlich dem Normadressaten die Aufgabe übertragen, die Geltung einzelner Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Bereich des Sonderunterstü-

- 4 -

zungsgesetzes zu ermitteln, wobei er im einzelnen feststellen müßte, ob "in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist". Eine solche Ermittlungstätigkeit ist aber dem Normadressaten nicht zumutbar, zumal - wie diese Bestimmung zeigt - nicht einmal die mit der legistischen Tätigkeit betrauten Experten in der Lage sind, die rezipierten Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im einzelnen aufzuzählen. Im übrigen verstößt diese Bestimmung gegen Pkt. 17 der Legistischen Richtlinien 1979.

Zu Art. I Z 11:

Auch hier gilt in legistischer Hinsicht das zu Art. I Z 1 Gesagte.

Abschließend weist der Verfassungsdienst noch darauf hin, daß durch den vorgelegten Entwurf mehr als die Hälfte der Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes neu gefaßt wird, so daß eine Neuerlassung des gesamten Gesetzes zweckmäßig wäre. Da die Stammfassung des Gesetzes überdies nicht wesentlich länger ist als der Text der Novelle, erscheint die Neuerlassung auch auf Grund des Pkt. 73 der Legistischen Richtlinien 1979 geboten.

Es fällt weiters auf, daß ein dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes GZ 600.824/21-V/2/80 entsprechendes Vorblatt dem Entwurf nicht angeschlossen wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
